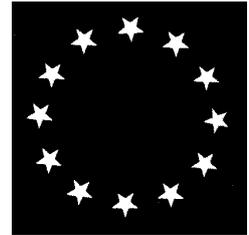


RheinlandPfalz



G r u n d s ä t z e

des Landes Rheinland-Pfalz
für die

**Pflege und Entwicklung
ausgewählter, brachgefallener
Rebflächen**

**– Biotopsicherungsprogramm
Weinbergsbrachen –**

des
Förderprogramms Umweltschonende
Landbewirtschaftung (FUL)

Programmteil XIV

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt und Forsten
Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt und Forsten

Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Abt. 6 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt,

in Zusammenarbeit mit
DLR Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Agrar und Umwelt

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

Herstellung:

DLR Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-5@dlr.rlp.de

Mainz, 4. Auflage Juli 2003

Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für die
**Pflege und Entwicklung ausgewählter,
brachgefallener Rebflächen**
– **Biotopsicherungsprogramm Weinbergsbrachen** –
des
Förderprogramms
Umweltschonende Landbewirtschaftung
(FUL)
Programmteil XIV

Für Teilnehmer der „Förderung von Maßnahmen zur Einführung und Beibehaltung extensiver Erzeugungspraktiken aus Gründen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume (Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung – FUL)“ gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt in der jeweils geltenden Fassung, Programmteil XIV: „Pflege ausgewählter, brachgefallener Rebflächen (Biotopsicherungsprogramm „Weinbergsbrachen“)“ ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz zwingend vorgeschrieben.

Inhalt:

1. Allgemeine Regelungen
2. Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen
3. Anlagen

Anlage 1: Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten

Anlage 2: Aufzeichnungen

Für Teilnehmer am Programmteil XIV: „Pflege ausgewählter, brachgefallener Rebflächen (Biotopsicherungsprogramm „Weinbergsbrachen“)" im Rahmen des FUL ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze zwingend vorgeschrieben.

1 Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen (private Grundstückseigentümer) die Anforderungen der „guten fachlichen Praxis“ einzuhalten. Das umfasst die Einhaltung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Regeln, insbesondere der Regeln des Pflanzenschutzes und der Düngung.

2 Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Pflegeart

- Die Flächen sind nach den Vorgaben des Grundbescheides zu pflegen und zu entwickeln, um eine Offenhaltung zu gewährleisten. Die Pflege und Entwicklung der Flächen erfolgt durch Beweidung oder Mahd.
- Eine Entbuschungsmaßnahme kann als Initialpflege gesondert gefördert werden. Darüber hinaus kann die Anlage und Pflege von Sonderstrukturen gefördert werden.

2.1.1 Vorbereitung der Flächen

- Die Entfernung aller ober- und unterirdischen Pflanzenbestandteile der Reben sowie aller Drahtmaschen hat vor dem im Grundbescheid genannten Termin zu erfolgen. Diese Maßnahme ist nicht förderfähig.
- Eine gegebenenfalls notwendige Entbuschung und Entfernung der Einzelgehölze (Initialpflege) kann gesondert gefördert werden. Die Initialpflege muss zu dem im Grundbescheid genannten Termin erfolgt sein. Bei fachlicher Notwendigkeit kann im Grundbescheid festgelegt werden, ob und welche Gehölze erhalten bleiben sollen.
- Grundsätzlich soll eine Selbstbegrünung der Fläche stattfinden. In fachlich begründeten Fällen regelt der Grundbescheid die Ausbringung von Mähgut aus benachbarten, wertvollen Biotopflächen oder eine entsprechende Heublumenaussaat.

2.1.2 Vorgaben für die Mahd

- In der Zeit vom 1. November eines Jahres bis einschließlich 14. Mai des jeweiligen Folgejahres dürfen die Flächen nicht gemäht werden.
- Die Häufigkeit der Mahd sowie die Aussparung von klar abgrenzbaren Randstreifen regelt der Grundbescheid.

- Die Mahd sollte vom Inneren der Fläche beginnend nach außen durchgeführt werden. Sie darf nicht mit Saugmähern erfolgen. Nach Möglichkeit soll ein „Wildretter“ eingesetzt und mit einem Balkenmäher gemäht werden. Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag, von der Fläche zu entfernen.
In Steil- und Steilstlagen kann im Grundbescheid vereinbart werden, dass das Mähgut auf der Fläche verbleibt.

2.1.3 Vorgaben für die Beweidung

- In der Zeit vom 15. November eines Jahres bis einschließlich 30. April des Folgejahres dürfen die Flächen nicht beweidet werden. Die Beweidungsdauer und die höchstzulässige Tierzahl regelt der Grundbescheid.
- Gestattet ist darüber hinaus die ganzjährige Ausübung der Hütehaltung mit Schafen/Ziegen, wobei der im Grundbescheid festgelegte Viehbesatz einzuhalten ist. Die Einrichtung einer Nachtkoppel (Pferch) ist nicht gestattet.
- Eine Zufütterung auf den Flächen ist mit Ausnahme von Mineralstoffen nicht zulässig.

2.2 Teilflächenbezogene weitergehende Bewirtschaftungsauflagen

Abweichungen von den Festsetzungen zur Mahd oder Beweidung sowie weitergehende Bewirtschaftungsauflagen können für festgelegte, eindeutig abgrenzbare Teilbereiche der Flächen (z.B. Randstreifen) im Grundbescheid festgesetzt werden. Die Teilbereiche müssen in der Örtlichkeit eindeutig abgrenzbar sein (z.B. durch Abpflocken). Darüber hinaus ist eine Skizze zu fertigen, auf der die Abgrenzung der Teilflächen ersichtlich ist.

2.3 Anlage und Pflege von Sonderstrukturen

Der Zuwendungsempfänger kann auf den eingebrachten Flächen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) im ersten Verpflichtungsjahr weitere ökologisch wertvolle Maßnahmen ergreifen wie z.B. standortangepasste Hochstammobstbäume und -laubebäume, Sträucher oder Hecken pflanzen sowie Lesesteinhaufen und -riegel anlegen. Bei Bepflanzung mit Hochstammobstbäumen dürfen die Baumscheiben offen gehalten werden. Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Sonderstrukturen zu ergreifen. Im Falle der Beweidung ist bei allen Bäumen eine Absicherung um den Stamm vorzunehmen.

Die Pflanzung von Hochstammobstbäumen/ -laubebäumen, Sträuchern und Hecken sowie die Anlage von Lesesteinhaufen/ -riegeln kann im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel wie folgt gefördert werden:

- Hochstammobstbäume/ -laubebäume 30,68 €/Stück
- Weinbergspfirsich 15,34 €/Stück
- Sträucher 6,14 €/Stück
- Lesesteinhaufen/ -riegel 25,56 €/Stück

Die Beschaffung der Bäume oder Sträucher muss über Einkaufsbelege nachgewiesen werden.

1.4 Veränderung der Flächen

- Auf den geförderten Flächen ist die Veränderung des Bodenreliefs und der Umbruch nicht gestattet.
- In Einzelfällen kann bei fachlicher Notwendigkeit Bodenumbruch bei der Initialpflege zur Wiederherstellung früher Brachestadien im Grundbescheid vereinbart werden.

1.5 Verbot/Einschränkung der Düngung

Eine Düngung der Flächen darf nicht erfolgen. Im Falle der Anpflanzung von Obstbäumen ist die Verwendung von Grüngut, Kompost, Stallmist und Kalk (kein Branntkalk) im Baumscheibenbereich bis einschließlich des vierten Jahres nach dem Jahr der Pflanzung der Jungbäume gestattet.

1.6 Verbot von Pflanzenschutzmitteln

- Während des Verpflichtungszeitraumes dürfen auf den **Flächen** keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.
- Zum Erhalt der **Obstbäume** dürfen folgende Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt werden:
 - Bei Befall von Jungbäumen mit Blattläusen können bis einschließlich des dritten Jahres nach dem Jahr der Pflanzung ausgewählte im ökologischen Landbau zulässige Präparate wie z.B. Brennesselsud und Seifenlauge (Kaliseife) verwendet werden.
 - Gestattet ist der Einsatz von Wundverschlussmittel bei Veredlungsarbeiten und schweren Rindenverletzungen (nicht im Falle regulärer Schnittmaßnahmen) sowie die Anbringung von Leimringen oder vergleichbarer Produkte an den Baumstämmen ausschließlich in den Monaten November bis Februar. Danach sind die Ringe unverzüglich zu entfernen.
 - In Ausnahmefällen (z.B. bei Frostspannerbefall von frisch gepflanzten Jungbäumen) können nach einer Begutachtung durch den FUL-

Berater und Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) folgende Präparate eingesetzt werden:

- Bt-Präparate (*Bacillus thuringiensis*)
- Vergällungsmittel
- Pheromon-Präparate

In den Fällen, in denen die o.g. Maßnahmen keinen ausreichenden Erfolg versprechen oder erzielen, können weitere Maßnahmen von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zugelassen werden.

1.7 Grünlandpflege und Ausbesserung der Grasnarbe

Eine Ausbesserung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen. Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, u.a. zur Beseitigung von größeren Wildscheinschäden, eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

1.8 Weitere Fachvorgaben

- Die Regelung des Wasserhaushaltes ist vor Ort zwischen dem FUL-Berater und dem Vertragsnehmer abzustimmen.
- Das Verbrennen von Schnittgut aus der Initialpflege kann unter Beachtung der rechtlichen, insbesondere der abfall- und naturschutzrechtlichen Vorgaben an geeigneten Standorten erfolgen. Die naturschutzfachlichen Anforderungen sind mit dem FUL-Berater abzustimmen.

1.9 Verbot von Mieten, Dung- oder Kompostlagern

Auf den Vertragsflächen dürfen keine Mieten, Dung- oder Kompostlager angelegt werden. Die Ablagerung von Rebschnitt und Trester ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist eine Verwendung der Flächen als Wendefläche oder Lagerplatz nicht zulässig.

1.10 Aufzeichnungspflicht

Alle vorgenommenen Maßnahmen auf den Flächen, die dem jeweiligen Grundbescheid unterliegen, sind nach vorgeschriebenem Muster (vgl. Anlage 2) unverzüglich aufzuzeichnen.

3 Anlagen

Anlage 1: Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten

Sorten, die sich für den Streuobstanbau eignen sind in den „Sortenempfehlungen für den Streuobstanbau in Rheinland-Pfalz“ in einer Landesliste und in ergänzenden Regionallisten aufgeführt. In den Listen werden weitere Sorteninformationen, wie z.B. Eignung für Weinbauklimate und Höhengebiete, Verwertungseignung (Tafel-, Most-, Brennobst), Reifezeiten, etc. gegeben. Die jeweils aktuellen Landes- und die Regionallisten können bei der Kreisverwaltung eingesehen werden. Es wird empfohlen bei der Auswahl der Bäume eine Beratung des zuständigen FUL-Beraters einzuholen.

Stand 31. August 2003

Landesliste

Äpfel

Börtlinger Weinapfel
Boikenapfel
Brauner Matapfel (Kohlapfel)
Brettacher
Carpentin Renette
Champagner-Renette
Danziger Kantapfel
Dülmener Herbstrosenapfel
Echter Winterstreifling
Edelborsdorfer
Eifeler Rambur
Eisenapfel
Erbachhofer Weinapfel
Geflammtter Kardinal
Gehrsers Rambur
Gelber Edelapfel
Gewürzluikenapfel
Goldrenette von Blenheim
Graue Französische Renette
Graue Herbstrenette
Gravensteiner
Große Kasseler Renette
Großer Rheinischer Bohnapfel
Harberts Renette
Hilde
Jakob Fischer
Jakob Lebel
Kaiser Alexander
Kaiser Wilhelm
Kanada-Renette
Lohrer Rambur
Luxemburger Renette
Maunzenapfel
Mutterapfel
Ontarioapfel
Osnabrücker Renette
Prinzenapfel
Purpurroter Cousinot
Remo

Relinda
Retina
Rheinischer Krummstiel
Rheinische Schafsnase
Rheinischer Winterrambur
Riesenboiken
Rote Sternrenette
Roter Bellefleur (Siebenschläfer)
Roter Eiserapfel
Roter Trierer Weinapfel
Roter Winterstettiner
Schöner aus Boskoop
Schöner aus Nordhausen
Schöner aus Wiltshire
Weißer Klarapfel
Weißer Matapfel
Weißer Wintertaffetapfel
Welschisner
Winter-Goldparmäne
Winter-Prinzenapfel
Wöbers Rambour
Zabergäu-Renette

Birnen

Tafelbirnen

Amanlis Butterbirne
Blutbirne
Boscs Flaschenbirne
Doppelte Philippsbirne
Frühe von Trévoux
Gellerts Butterbirne
Gräfin von Paris
Grüne Sommermagdalene (Magdalenen-,
Magarethen-, Jakobsbirne u.a.)
Gute Graue
Harrow Sweet
Köstliche von Charneu(x)
Liegels Winterbutterbirne
Madame Verté

Neue Poiteau
Pastorenbirne (Flaschenbirne, Madameschenkel)
Petersbirne (Lorenzenbirne)
Römische Schmalzbirne
Saint Germain (Hermannsbirne)
Sommer – Apothekerbirne (Pankratiusbirne)
Sommer-Eierbirne (Bestebirne)
Sommer-Muskateller
Sparbirne (Frauenschenkel, Jakobsbirne, u.a.)
Stuttgarter Geishirtle
Winter-Dechantsbirne (Winterbergamotte)

Wirtschaft-, Most-, Brennbirnen

Bayerische Weinbirne
Betzelsbirne
Champagner Bratbirne
Frankfurterbirne
Gelbe Wadelbirne
Große Rommelter
Großer Katzenkopf
Karcherbirne
Knausbirne
Kuhfuß
Luxemburger Mostbirne
Metzer Bratbirne
Mollebusch
Nägelschesbirne (Olivenbirne, Kreppbirne, Streitbirne)
Palmischbirne
Paulsbirne (Michelsbirne)
Rote Bergamotte (Käsbirne)
Schweizer Wasserbirne
Veldenzer (Schmehlbirne, Schmittbirne, Zuckerbirne, u. a.)
Wahlsche Schnapsbirne
Weilersche Mostbirne
Welsche Bratbirne
Wilde Eierbirne
Wildling von Einsiedel
Wolfsbirne

Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen

Bellamira
Bühler Frühzwetschge
Emma Leppermann
Graf Althanns Reneklode
Große Grüne Reneklode
Hanita
Hauszwetschge
Jojo

Kirkes Pflaume
Mirabelle von Nancy
Miragrande
Ontariopflaume
Opal
Oullins Reneklode
Sanctus Hubertus
The Czar
TOP 2000
Valjevka,
Wangenheimer Frühzwetsche

Brennzwetschgen

Haferpflaume (Krieche), verschiedene Formen
Löhrpflaume
Wildpflaumen (Kirschpflaume, Schlehe, Schlehenpflaume, Ziparte, usw.)

Kirschen

Süßkirschen - Tafelkirschen

Büttners Rote Knorpelkirsche
Große Schwarze Knorpelkirsche
Haumüllers Mitteldicke
Hedelfinger Riesenkirsche
Kordia
Meckenheimer Frühe Rote
Schneiders Späte Knorpelkirsche
Stella

Süßkirschen - Brennkirschen

Benjaminler
Dollenseppeler
Esslinger Schecken
Paulis
Teickners Schwarze Herzkirsche

Sauerkirschen

Ludwigs Frühe (Herzkirsche)
Schwäbische Weinweichsel

Sonstige Obstarten für Steuobstweisen

Essbare Eberesche (in Sorten)
Esskastanie (Sämlinge oder veredelte Sorten)
Mandel (in Sorten)
Maulbeere, weiße und schwarze
Mispel
Pfirsich, Aprikose (in Sorten)
Quitte (in Sorten)
Speierling
Walnuss (Sämlinge oder veredelte Sorten)

M U S T E R Aufzeichnungen
für den FUL Programmteil XIV: Pflege und Entwicklung ausgewählter, brachgefallener Rebflächen

| Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Ferdinand Ful Fulgasse 1 66666 Fulhausen Nr. 336054020000 | | Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: IP = Initialpflege LP = laufende Pflege | | | | | | |
|---|-------------------------|---|-------------------------|------------------------------|-----------------|---------------------------|----------------|----------------------------------|
| Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung | Verfahren ¹⁾ | Mahd Datum | Beweidung | | | | Pfleßmaßnahmen | |
| | | | Zeitraum von – bis | Tierart und Alter | Anzahl Stück | Viehein- heiten RGV | Datum | Art der Pflege |
| 1, 2, 3 | IP | | | | | | 02.02.1999 | Entfernung alter Reben und Draht |
| 1, 2, 3 | IP | | | | | | 10.02.1999 | Pflanzung Weinbergspfirsich |
| 1, 2, 3 | LP | 17.06.1999 | | | | | | |
| 1, 2, 3 | LP | | 10.05. – 10.08. 2000 | Rinder, 6 Monate bis 2 Jahre | 15 | 9 | 01.03.2000 | Baumschnitt |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen!

Aufzeichnungen für den FUL Programmteil XIV: Pflege und Entwicklung ausgewählter, brachgefallener Rebflächen

| Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) | | Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: IP = Initialpflege LP = laufende Pflege | | | | | | |
|---|-------------------------|---|-----------------------|--------------------------------|-----------------|---------------------------|---|--|
| Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung | Verfahren ¹⁾ | Mahd Datum | Zeitraum von – bis | Beweidung Tierart und Alter | Anzahl Stück | Viehein- heiten RGV | Pflegetmaßnahmen Datum Art der Pflege | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen!